
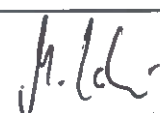


Bestimmungen
für die im Industriepark der
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
Walsrode / Bomlitz

beschäftigten Fremdunternehmer und deren Mitarbeiter

Erstellt		Ersetzt	Geprüft und freigegeben		
 Unterschrift	Godejohann Name	Stand 27.03.09 Version :	 Unterschrift	Lohrie Name	25.9.2018 Datum
EH&S			Leiter Industriepark Walsrode		

Inhaltsverzeichnis

- 1 Personalnachweis**
- 2 Betreten des Industrieparks**
- 3 Subunternehmer**
- 4 Arbeitszeitregelung und Arbeitsort**
- 5 Einweisung und Koordination der Arbeiten**
- 6 Ordnungsvorschriften**
- 7 Arbeitssicherheit und Umweltschutz**
- 8 Beendigung der Arbeiten im Industriepark**

Bestimmungen Fremdunternehmer

Vorwort

Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Industriepark Walsrode, gelten für alle Fremdfirmen, im folgenden Auftragnehmer genannt, und deren Mitarbeiter besondere Bestimmungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine im Industriepark Walsrode eingesetzten Mitarbeiter einschließlich der ggf. von ihm beauftragten Subunternehmer über die Fremdfirmenbestimmungen zu unterweisen und dem Beauftragten des Auftraggebers darüber eine Dokumentation vorzulegen.

Der jeweilige Beauftragte des Auftraggebers wird den Auftragnehmer bei der Bestellung mitgeteilt.

Begriffsdefinitionen

Fremdfirma / Auftragnehmer

im Sinne dieser Bestimmungen ist jeder Auftragnehmer, welcher Aufträge für ein im Industriepark ansässiges Unternehmen bzw. damit verbundene Unternehmen ausführt.

Beauftragter des Auftraggebers

ist die dem Auftragnehmer als ständiger Ansprechpartner benannte verantwortliche Person des Auftraggebers.

Bestimmungen Fremdunternehmer

1 Personalnachweis

1.1 Meldung der Verantwortlichen

Der für die Ausführung des Auftrages vor Ort verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers (z.B. Montageleiter) ist vor der Auftragsausführung dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Um auch außerhalb der Arbeitszeit Verantwortliche zu erreichen, sind die notwendigen Angaben auch beim Werkschutz vor Arbeitsaufnahme zu hinterlegen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich zu melden.

Bei Fremdfirmen mit Stützpunkt im Industriepark reicht eine einmalige Meldung. Änderungen sind unverzüglich schriftlich zu melden.

Erfasste Personendaten können elektronisch weiterverarbeitet werden.

1.2 Verzeichnis der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb des Industrieparks stets ein Verzeichnis mit Angabe der Namen aller Mitarbeiter verfügbar zu halten, die von ihm im Industriepark eingesetzt werden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, dieses Verzeichnis jederzeit durch seinen Beauftragten oder durch Werkschutzmitarbeiter einsehen und überprüfen zu lassen.

Das Personalverzeichnis ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Des Weiteren hat der Fremdfirmen-Mitarbeiter sich auszuweisen.

Beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter hat der Fremdunternehmer sicherzustellen, dass

- eine Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde des vorgesehenen Aufenthaltsortes im Bundesgebiet,
- eine Anmeldung nach dem Meldegesetz und
- eine Arbeitserlaubnis des zuständigen Arbeitsamtes

vorliegen.

Befristungen hat der Fremdunternehmer zu beachten.

1.3 Beauftragter des Auftraggebers

Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer schriftlich einen Beauftragten, der für alle Fragen der Durchführung des Auftrages zuständig ist.

Bestimmungen Fremdunternehmer

2 Betreten des Industrieparks

2.1 Anmeldung

Mitarbeiter eines Fremdunternehmers, die erstmalig im Industriepark tätig werden oder nicht im Besitz eines Werkausweises/Montageausweises sind, haben sich vor der Arbeitsaufnahme beim Werkschutz Tor 1 anzumelden und ihren Auftrag darzulegen. Dabei ist der Beauftragte des Auftraggebers zu benennen.

2.2 Ausweise für Fremdunternehmer und deren Personal

Das Betreten des Industrieparks und Aufsuchen des Arbeitsplatzes im Werk ist Fremdunternehmern und deren Personal nur gestattet, wenn sie im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Werkausweises/Montageausweises sind. Ebenso ist das Einfahren mit einem Privat-KFZ nur in begründeten Einzelfällen mit einer Einfahrgenehmigung gestattet, die über den Beauftragten beim Werkschutz erhältlich ist.

Der Ausweis bleibt Eigentum des Industrieparks und darf nicht verändert werden. Der Ausweis wird mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 2 Jahren ausgestellt. Er ist sorgfältig aufzubewahren und darf Dritten nicht überlassen werden. Er ist beim Passieren der Werktoore unaufgefordert dem Werkschutz vorzuzeigen.

Bei Beendigung der Auftragstätigkeit sind die Ausweise für Fremdunternehmen beim Werkschutz abzugeben. Die Werkausweise und Einfahrgenehmigungen (Plastikkarten) sind kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

2.3 Empfangsbestätigung

Mit seiner Unterschrift bestätigt jeder Fremdfirmenmitarbeiter den Empfang des Ausweises, die Kenntnis der Fremdfirmenbestimmungen sowie die Kurzform der wichtigsten Verhaltensregeln innerhalb des Industrieparks.

2.4 Verlust / Beschädigung des Werk- bzw. Einfahrausweises

Der Verlust von Ausweisen ist dem Werkschutz sofort zu melden. Gegen Zahlung eines Kostenbeitrages stellt der Werkschutz einen neuen Ausweis aus.

2.5 Werkzeugkontrolle

Alle Handwerkzeuge, welche in den Industriepark eingebracht werden, müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Verwechslung mit Werkzeugen aus dem Industriepark auszuschließen ist.

Der Werkschutz ist berechtigt jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Die Nachweispflicht liegt beim Auftragnehmer, bei zweifelhafter Eigentumsfrage verbleibt der Gegenstand im Industriepark Walsrode.

Es darf nur geprüftes und einwandfreies Werkzeug verwendet werden.

Bestimmungen Fremdunternehmer

3 Subunternehmer

3.1 Subunternehmer

Subunternehmer arbeiten im Auftrag und unter Aufsicht des Auftragnehmers. Die Gesamtverantwortung für den Prozess bleibt beim Auftragnehmer. Die hier beschriebenen Anforderungen an den Auftragnehmer sind in gleicher Weise für Subunternehmer verbindlich. Der Einsatz von Subunternehmern ist beim Auftraggeber vor Aufnahme der Tätigkeit anzumelden. Bei Beschäftigung von Subunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers kann den Mitarbeitern des Subunternehmers das Betreten bzw. die Arbeitsaufnahme im Industriepark untersagt werden. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den Subunternehmer mit den geltenden Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers vertraut zu machen und gewährleistet, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

Bestimmungen Fremdunternehmer

4 Arbeitszeitregelung und Arbeitsort

4.1 Arbeitszeit

Für die Fremdunternehmer und ihr Personal gilt grundsätzlich die allgemein bei dem Auftraggeber übliche Arbeitszeit. Sind aus besonderen Gründen davon abweichende Arbeitszeiten notwendig, so können sie nur im Einvernehmen mit dem Beauftragten festgelegt werden. Dann ist dem Werkschutz eine Liste des Fremdpersonals mit der für sie geltenden Arbeitszeit zu geben.

Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind dem Beauftragten und von diesem listenmäßig mit namentlicher Nennung des Fremdpersonals dem Werkschutz zu melden.

Die Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen verbleibt allein bei dem Auftragnehmer. Die diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt obliegen dem Auftragnehmer selbst.

4.2 Aufenthalt im Industriepark

Die Fremdfirmenmitarbeiter dürfen sich nur in den Betriebsbereichen aufhalten, an denen sie ihre Arbeit ausführen, sowie in den zugewiesenen Sozialräumen.

Ein längerer Aufenthalt im Industriepark, als für die Durchführung der Arbeitsaufgabe notwendig, ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bestimmungen Fremdunternehmer

5 Einweisung und Koordinierung von Arbeiten

5.1 Sicherheitspass

Der Sicherheitspass ist ein persönliches Dokument des Arbeitnehmers, dieser wird nicht durch den Industriepark zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung obliegt dem Auftragnehmer.

Bezugsquelle: www.strocher-druck.de
Ströher Druckerei und Verlag GmbH & Co. KG
Hans-Heinrich-Warnke-Str. 15, 29227 Celle
Tel: 05141 - 9859 0, Fax: 05141 - 9859 59
mail@strocher-druck.de

Der Sicherheitspass muss ständig mitgeführt werden. Auf Verlangen ist der Sicherheitspass vorzuzeigen.

5.2 Einweisung vor Arbeitsaufnahme

Arbeiten dürfen erst nach der betriebs- und arbeitsspezifischen Einweisung vor Ort begonnen werden. Diese Sicherheitseinweisung erhält der Fremdfirmen-Mitarbeiter oder bei Gruppen der vor Ort verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers durch die auftraggebende Betriebsleitung oder eine von ihr bestimmte Person. Über die Einweisung wird ein schriftlicher Nachweis mit Einzelunterschriften geführt.

Dem verantwortlichen Mitarbeiter der Fremdfirma obliegt es, seine Mitarbeiter zu unterweisen. Auch über diese Unterweisungen sind schriftliche, per Einzelunterschrift bestätigte, Nachweise zu führen. Diese Dokumentation erfolgt im Sicherheitspass.

5.3 Koordinierung von Arbeiten

Jedem Auftragnehmer wird ein Beauftragter des Auftraggebers als ständiger Ansprechpartner benannt. Darüber hinaus wird bei Arbeiten, bei denen eine gegenseitige Gefährdung möglich ist, der Beauftragte oder eine zusätzliche Person als Koordinator vom Auftraggeber eingesetzt (§ 6 DGUV Vorschrift 1).

Dieser ist im Rahmen seiner Aufgaben hinsichtlich der Sicherheit weisungsbefugt gegenüber den von ihm zu koordinierenden Fremdunternehmen, deren Beschäftigten sowie dem Personal des Auftraggebers.

Der Fremdunternehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter den Weisungen des Koordinators (§ 6 DGUV Vorschrift 1) Folge leisten. Die grundsätzliche Abstimmungspflicht des Auftragnehmers bei der Durchführung von Aufträgen die zeitlich und räumlich mit anderen Unternehmen zusammenfallen bleibt dabei unberührt.

Beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter hat der Auftragnehmer für eine ausreichende Verständigung zu sorgen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Vorarbeiter der eingesetzten Arbeitsgruppen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Bestimmungen Fremdunternehmer

6 Ordnungsvorschriften

6.1 Mitteilung von der Aufnahme, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten

Unmittelbar vor der Aufnahme, bei längerer Unterbrechung, bei Wiederaufnahme sowie bei Beendigung einer Arbeit ist der Beauftragte des Auftraggebers zu verständigen.

6.2 Zutrittsverbot

Räume, Fabrikgebäude, Höfe und Plätze, in denen keine Arbeiten durchzuführen sind, dürfen nicht betreten werden.

6.3 Betriebliche Anweisungen

Müssen Produktionsbereiche betreten werden, sind die jeweils in diesem Bereich geltenden Anweisungen, in Bezug auf Sicherheit und Hygiene, zu beachten.

6.4 Geheimhaltung

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter ist zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zur unbedingten Geheimhaltung aller Betriebseinrichtungen, Vorgänge und Arbeitsweisen verpflichtet.
Das gilt auch gegenüber Angehörigen des Industrieparks, soweit diese nicht ersichtlich zur Kenntnisnahme befugt sind.

Alle dem Fremdunternehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten und Modelle) und alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erzielt werden, sind Eigentum des Auftraggebers.

Sie sind vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben.

Ist die Nutzung von DV-Systemen des Industrieparks im Rahmen der Auftragserledigung erforderlich, so sind die zugehörigen Benutzervorschriften zu beachten (z.B. die Bestimmungen zur Benutzererkennung und Passwort).

Unbefugte Aufzeichnungen sind zu unterlassen.

Unterlagen, Programme und Daten des Auftraggebers dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Beauftragten aus dem Werk mitgenommen werden.

Zum Schutz der Betriebsgeheimnisse der Gesellschaften im Industriepark, ist das Fotografieren sowie die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Industrieparkgeländes grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Industrieparkleitung. Das Fotografieren in den Gebäuden oder Produktionsstätten der Unternehmen wird durch diese geregelt.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Arbeiten im Industriepark bestehen.

6.5 Benutzung und Mitnahme von Industriepark- oder Auftraggebereigentum

Industriepark- oder Auftraggebereigentum darf nur mit Einwilligung des Beauftragten benutzt werden.

Industrieparkeigene Gegenstände dürfen, auch wenn sie für wertlos gehalten werden, nur mit vom Beauftragten gegengezeichneten Passierschein aus dem Industriepark mitgenommen werden.

6.6 Einbringen von Gegenständen und Versicherungsschutz

Die Auftraggeber im Industriepark und dessen Personal übernehmen für alle eingebrachten Gegenstände einschließlich jeglichen Eigentums privater Nutzung weder eine Haftung noch eine Herbeiführung von Versicherungsschutz. Hierzu gehören insbesondere sämtliche KFZ, auch wenn hierfür vom Werkschutz ein Werk- bzw. Einfahrausweis ausgestellt wurde.

Der Auftragnehmer und sein Personal haben selbst für sichere Verwahrung zu sorgen.

Auf Anforderung des Beauftragten des Auftraggebers sind ihnen die Serviceabteilungen des Industrieparks behilflich.

Bestimmungen Fremdunternehmer

6.7 Ausführen von Material

Geräte, Werkzeuge, Maschinen, Gerüste und Materialien, die Eigentum des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter sind, können gemäß Ziffer 2.5 aus dem Industriepark herausgebracht werden.

Bei Ausfuhr von Datenträgern, Werkzeugen die Eigentum des Auftraggebers sind, ist ein Passierschein erforderlich. Der Beauftragte des Auftraggebers veranlasst die in diesem Falle vorgesehene Unterschrift.

Wird ein Versand durch den Auftraggeber veranlasst, ist dem Beauftragten ein Versandabhol-Auftrag zur Gegenzeichnung vorzulegen.

6.8 Kontrollen

Beim Verlassen des Industrieparks sind auf Anforderung des Werkschutzes mitgeführte Behälter usw. geöffnet vorzuzeigen. Leibesvisitationen sind zulässig.

Sie erfolgen in einer das sittliche Empfinden nicht verletzenden Art.

6.9 Vertragsfremde Tätigkeiten im Industriepark

Es ist nicht gestattet, im Industriepark mit Waren, gleich welcher Art, Handel zu treiben oder auch nur Bestellungen aufzunehmen sowie Zeitungen, Zeitschriften, Druckschriften, Hand- oder Flugzettel zu verteilen, Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften, Versammlungen abzuhalten oder Geld- und andere Sammlungen durchzuführen. Jede politische Betätigung auf dem Industrieparkgelände ist nicht gestattet.

6.10 Fliegende Bauten und Aufenthaltsräume

Zur Errichtung fliegender Bauten o. ä. ist eine Genehmigung über den Beauftragten des Auftraggebers einzuholen. Diese kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht widerrufen werden.

Fliegende Bauten sind auf dem zugewiesenen Platz aufzustellen und spätestens bei Ende der Arbeiten zu entfernen.

Die Genehmigung für die Aufstellung von Fliegenden Bauten ist gut sichtbar anzubringen.

Übernachtungen in Fliegenden Bauten und Aufenthaltsräumen innerhalb des Industrieparks sind strikt untersagt.

Der Auftraggeber bzw. von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die Fliegenden Bauten oder vergleichbare Räume und Behältnisse mit deren Inhalt zu überprüfen, ob sie allen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erheblichen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

Die Auflagen (z.B. Brandschutz) gemäß der erteilten Erlaubnis des Auftraggebers sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat die Bau- und Montagestellen zu sichern und die durch seine Arbeiten entstandenen Reststoffe sowie die anfallenden Abfälle und Abwässer regelmäßig in Abstimmung mit dem Beauftragten von Auftraggeber ordnungsgemäß zu beseitigen. Beim Auflösen von Bau- und Montagestellen ist der genutzte Bereich in den Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe zurückzusetzen.

Soweit dem Auftragnehmer und seinem Personal Aufenthaltsräume im Industriepark zugewiesen werden, sind diese bestimmungsgemäß zu nutzen.

Bestimmungen Fremdunternehmer

6.11 Verkehrsbestimmungen

Im Industriepark gilt die StVO.

Werden KFZ oder fahrbare Arbeitsgeräte (z.B. Bagger, Lader, Krane, Flurförderzeuge) im Industriepark eingesetzt, sind die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z.B. Fahrzeuge DGUV Vorschrift 70, Krane DGUV Vorschrift 52, Flurförderzeuge DGUV Vorschrift 69) einzuhalten.

Die Verkehrsaufsicht erfolgt durch den Werkschutz. Seine Weisungen sind zu befolgen.

Für Privat-KFZ stehen Parkplätze außerhalb des Industrieparkgeländes zur Verfügung.

6.12 Installation von Fernsprech- und Funkanlagen

Fernsprech- und Funkanlagen dürfen auf dem Industrieparkgelände nur nach Befürwortung des Beauftragten des Auftraggebers angelegt bzw. eingesetzt werden. Grundsätzlich ist die Nutzung von Mobil-Telefonen auf dem Industrieparkgelände erlaubt. Bereichsbezogene Einzelregelungen (Verbote) sind aber zu beachten. Die Nutzung von Mobiltelefon-Applikationen, deren Inhalte unter die Kategorisierung virtuelle Realität (virtual reality) oder erweiterte Realität (augmented reality) fallen, z.B. Geocaching, Pokemon Go, ist auf dem Industrieparkgelände verboten. Sollte die Nutzung solche Applikationen zur Ausübung der Tätigkeit zwingend erforderlich sein, ist hierfür eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

6.13 Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln

Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen.

6.14 Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen

Arbeiten mit radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen muß der Auftragnehmer mindestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeit dem Beauftragten des Auftraggebers anzeigen, damit eine Abstimmung mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten erfolgen kann.

6.15 Gerüste, die der Auftraggeber beistellt

Das Auf-, Um- und Abbauen von beigestellten Gerüsten ist ausschließlich Sache des Gerüstbauunternehmers, der vom Auftraggeber damit beauftragt ist.

Die Verantwortlichkeit für ein ordnungsgemäßes Erhalten der Betriebssicherheit und die Benutzung entsprechend dem Bestimmungszweck der Gerüste liegt beim jeweiligen Gerüstnutzer.

Gerüste dürfen erst benutzt werden, wenn ein Gerüstfreigabeverfahren durchgeführt und die Freigabe am Gerüst kenntlich gemacht wurde.

6.16 Fundsachen

Auf dem Industrieparkgelände gefundene Gegenstände sind beim Werkschutz abzugeben.

Bestimmungen Fremdunternehmer

7 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

7.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, alle für ihn geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Zusätzlich sind die für die Auftragsausführung zutreffenden Regeln des Auftraggebers zu befolgen. Neben den spezifischen, angewiesenen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften im Industriepark hat der Auftragnehmer und sein Personal, die Pflicht, bei allen Arbeiten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften seiner zuständigen Berufsgenossenschaft sowie die der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie streng zu befolgen.

7.2 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat für alle durchzuführenden Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, zu dokumentieren und deren Inhalte im Rahmen der Arbeitsvorbereitung mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen.

7.3 Schutzmaßnahmen

Die Auftragnehmer sind verpflichtet Bau- und Montageplätze ordnungsgemäß abzusperren und zu sichern.

Warnhinweise und Schutzvorrichtungen, die zum Zwecke der Unfallverhütung angebracht sind, dürfen nicht beseitigt oder in anderer Weise unwirksam gemacht werden.

Auf fehlende Schutzvorrichtungen ist der Beauftragte aufmerksam zu machen.

7.4 Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten

Um bei gefahrgeneigten Arbeiten die geforderte Aufsicht zu gewährleisten und die Durchführung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu erreichen, werden im Industriepark unterschiedliche Erlaubnisscheinverfahren angewandt. Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten sind z.B. :

1. Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
2. Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Räumen (Bereichen) und in der Nähe leicht brennbarer Stoffe,
3. Arbeiten, bei denen mit dem Austritt entzündbarer, giftiger oder oxidierend wirkender Gase zu rechnen ist,
4. bestimmte Arbeiten, bei denen Gefährdungen durch krebserzeugende, mutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe auftreten können,
5. grundsätzlich alle Erdarbeiten wegen möglicher Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen,
6. ggf. bei Arbeiten an und auf Rohrbrücken und Schornsteinen ,
7. Arbeiten, bei denen besondere (erhöhte) Sicherheitsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden.

Welche Erlaubnisscheine und Arbeitsfreigaben im Einzelfall erforderlich sind ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers frühzeitig abzustimmen.

Ebenso ist zur Benutzung von Baumaschinen und Motorfahrzeugen in gekennzeichneten Schutzzonen von Tanklagern usw. vorher die Erlaubnis einzuholen.

Bestimmungen Fremdunternehmer

7.5 Stemmarbeiten

Stemmarbeiten sind wegen der möglichen Beschädigung von Ver- und Entsorgungsleitungen vor Arbeitsaufnahme mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen.

Sollten bei Stemmarbeiten trotzdem unbekannte Kabel oder Rohrleitungen freigelegt bzw. sichtbar werden, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und der Beauftragte zu verständigen.

7.6 Anschließen von Energieleitungen

Das eigenmächtige Anschließen von Energieleitungen (Strom, Wasser, Dampf usw.) ist nicht gestattet. Die Anschlüsse werden nach Genehmigung durch den Beauftragten von der zuständigen Serviceabteilung im Industriepark angelegt.

7.7 Aufzüge, Hebezeuge, Kräne

Industriepark eigene Gabelstapler, Aufzüge, Kräne und Hebezeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Beauftragten des Auftraggebers benutzt werden. Die notwendigen Befähigungsnachweise sind dem Beauftragten des Auftraggebers vorzulegen.

7.8 Alkohol- und Rauschmittelverbot

Es ist verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel in den Industriepark mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben. Personen, die alkoholisiert oder berauscht zur Auftragsdurchführung erscheinen, dürfen den Industriepark nicht betreten.

Zu widerhandlungen haben die sofortige Verweisung vom Industrieparkgelände zur Folge.

7.9 Rauchverbot

Innerhalb des Industrieparkgeländes, auf allen Baustellen und Montageplätzen sowie in allen Kraftfahrzeugen gilt ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen hiervon sind definierte Räume, in denen das Rauchen explizit gestattet ist. Diese Regelung bezieht sich auch auf die Nutzung von E-Zigaretten.

7.10 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich für seine Mitarbeiter alle notwendigen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter diese bestimmungsgemäß benutzen (§ 29-31 DGUV Vorschrift 1). Die darüber hinaus in besonderen Fällen erforderliche Schutzausrüstung wird ggf. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Absprache mit dem Beauftragten des Auftraggebers.

7.11 Notruf

Die interne Notrufnummer im Werkgelände ist die 112 bzw. 44-112 bei Wipak und 2222 bei EnBW.

Die Nummer ist von jedem Industriepark-internen Festtelefon aus ohne Vorwahl anzuwählen.

Interner Notruf über Handy: 05161-44-112

7.12 Notfälle, Brände und sonstige Gefahren

Notfälle, Beschädigungen oder Gefährdungen sind sofort dem Beauftragten zu melden. Sind diese mit unmittelbaren Gefahren verbunden, so ist sofort unter der internen Notrufnummer 112 bzw. 44-112 bei Wipak und 2222 bei EnBW Meldung zu machen.

Bei Bränden oder Brandverdacht ist die Werkfeuerwehr mittels Handfeuermelder oder über internen Notruf 112 bzw. 44-112 bei Wipak und 2222 bei EnBW zu alarmieren.

7.13 Unfälle, Unfallanzeige

Unfälle bei der Auftragsdurchführung sind - unabhängig von behördlichen Bestimmungen - unverzüglich dem Beauftragten des Auftraggebers zu melden. Eine gemeinsame Unfalluntersuchung unter Hinzuziehung der

Bestimmungen Fremdunternehmer

Fachabteilung Arbeitssicherheit ist durchzuführen. Darüber hinaus ist dem Beauftragten des Auftraggebers und der Fachabteilung Arbeitssicherheit eine Kopie der ggf. notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige zuzuleiten.

7.14 Erste Hilfe bei Unfällen

Dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter steht für die medizinische Erstversorgung die ständig besetzte Sanitätsstelle im Werkteil Bomlitz (Hauptpfortner Tor 1) des Industrieparks zur Verfügung.

Interne Notrufnummer 112 über jedes Festtelefon im Industriepark (ohne Vorwahl) bzw. 44-112 bei Wipak und 2222 bei EnBW.

Notruf über Handy: 05161-44-112

7.15 Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat sich bei der Ausführung seiner Leistung im Industriepark so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Notwendige Vorsorgemaßnahmen sind mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen. Im Einzelnen sind hierzu insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen (einschließlich flüssiger Abfälle) sind zum Schutz von Boden und Grundwasser geeignete Maßnahmen gegen Verschütten und Auslaufen zu treffen (z.B. Aufbewahrung auf Auffangwannen).

- Anfallende Abfälle sind im Hinblick auf die Verwertung oder Beseitigung getrennt zu erfassen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus der Baustelleneinrichtung zu beachten und Einrichtungen vorzusehen bzw. vorhandene Einrichtungen zu benutzen. Insbesondere der Umgang mit gefährlichen Abfällen (z.B. entzündliche und/oder wassergefährdende Stoffe) ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzuklären.

Die Entsorgungspflicht für die im Rahmen der Tätigkeiten anfallenden Abfälle liegt im Regelfall beim Auftragnehmer. Im Einzelnen gelten die diesbezüglichen Vorgaben des Auftraggebers aus dem Auftrag sowie ggf. die Vorgaben aus der Baustellenordnung vor Ort.

- Beim Anfall von Abwasser ist auf die streng getrennte und gesicherte Ableitung von belastetem und unbelastetem Wasser zu achten. Die Einleitung von Schmutzwasser oder flüssigen Abfällen in den Regenwasserkanal (RW) ist streng verboten. Ebenso ist die Einleitung flüssiger Abfälle in Schmutzwasserkanal (KSO) grundsätzlich verboten. Die Einleitung von mit Fremdstoffen außergewöhnlich belastetem Schmutzwasser ist vorher mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzuklären und bedarf der Zustimmung des Kläranlagenbetreibers.

- Arbeiten, die zu umweltrelevanten Wirkungen oder Belästigungen insbesondere auch außerhalb des Werkes führen können (z.B. Abluftemissionen, Geruchseinwirkungen, Lärm nachts und am Wochenende) sind so früh wie möglich vor Beginn der Arbeiten mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzuklären.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die für ihn geltenden umweltschutzbezogenen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

Bestimmungen Fremdunternehmer

8 Beendigung der Arbeiten im Industriepark

8.1 Beendigung der Arbeit

Bei Beendigung der Arbeiten innerhalb des Industrieparks hat der Fremdunternehmer

1. das ihm leihweise überlassene Werkeigentum, Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Schutzkleidung usw. - bei der zuständigen Stelle abzuliefern,
2. sein Eigentum - Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Gerüste und Fliegende Bauten - zu entfernen,
3. für sich und seine Mitarbeiter die Werk- und Einfahrausweise beim Werkschutz abzugeben.
4. den Arbeitsplatz aufgeräumt zu hinterlassen

8.2 Entfernung aus dem Werk

Der Fremdunternehmer und sein Personal können aus dem Werk verwiesen werden, wenn ein zur fristloser Kündigung von Arbeitnehmern berechtigender Grund vorliegt oder bei erheblichen Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere bei

1. Nichteinhaltung des Suchtmittelverbots (Alkohol, Rauschmittel),
2. Nichteinhaltung des Rauchverbots,
3. unbefugtem Umgang mit Feuer oder offenem Licht,
4. Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften oder Beseitigung von Sicherheitseinrichtungen
5. Verwendung der Arbeitszeit, des Arbeitsgeräts oder des Arbeitsmaterials zu unberechtigten Vorteilen,
6. Nichtbeachten von im Interesse der Ordnung und Sicherheit gegebenen Anweisungen,
7. grob ungebührlichem Benehmen.

Es bleibt dem Auftraggeber oder dem Beauftragten unbenommen, einen Auftragnehmer oder dessen Belegschaftsangehörigen ohne Angabe von Gründen unter Berufung auf das Hausrecht aus dem Werk zu verweisen.

Bestimmungen Fremdunternehmer

Anhang

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner interner Notruf

(Feuer, Unfall, Stoffaustritt, Explosion)

über Festtelefon im IPW

112

über Festtelefon bei Wipak

44-112

über Festtelefon bei EnBW

2222

über Handy

05161-44-112

Werkschutz

Tor 1 (Werkteil Bomlitz, Werkschutzzentrale)

05161-94962-2412